

Satzung

Medizinisches Rücken- und Herz-Kreislauf-Zentrum Erkner e.V.

§ 1 Namen, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Medizinisches Rücken- und Herz-Kreislauf-Zentrum Erkner e.V.“ (MRHZ Erkner e.V.).

(2)

Er hat seinen Sitz in Erkner und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat keine geschäftlichen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Der Verein versteht sich als offener Selbsthilfeverein im Rehabilitations- und Präventionssport.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung von gesundheitsförderndem Präventions- und Rehabilitationssport,
- die Förderung selbst helfender Tätigkeit in Gruppen,
- die Förderung von sozialen Kontakten

Weitere Schwerpunkte liegen in den Bereichen

- therapiebegleitende alternative Behandlungsmethoden,
- langfristige gesundheitsfördernde Bewegungsangebote,
- Förderung sozialer Integration.

Außerdem soll regional der Breiten- und Rehabilitationssport gefördert werden.

(4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Behindertensportverband Brandenburg e.V., im Landessportbund Brandenburg e.V. und im Kreissportbund Oder Spree e.V.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

(1)

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins MRHZ Erkner e.V. können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft, die Beitragszahlung gemäß der Beitragsordnung abzuwickeln.

Bei Aufnahmeanträgen von minderjährigen bzw. beschränkt rechtsfähigen Personen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(3)

Neben den aktiven und passiven Mitgliedern können auch fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1)

Der Verein besteht aus

- - aktiven Mitgliedern,
- - passiven Mitgliedern,
- - außerordentlichen Mitgliedern,
- - Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

(1)

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstößt,
- länger als einen Monat mit der Zahlung des Beitrages im Verzug ist und keine Bereitschaft zur Nachzahlung besteht,
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
- sich grob unsportlich verhält,
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet.

(2)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3)

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(4)

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(5)

Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten, Beiträge

(1)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern sowie die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu achten und einzuhalten.

(2)

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, nach den Regelungen der Satzung ihr Stimmrecht auszuüben und am Vereinsleben im Rahmen und im Sinne der Satzung teilzunehmen.

(3)

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung zu zahlen.

(4)

Über eine Änderung der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss eines Mitgliedes.

(2)

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung der Mitgliedschaft) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins (Sitz des Vereins).

Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

(3)

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt entsprechend § 6 der vorliegenden Satzung.

(4)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände und Unterlagen sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1)

Mitglieder, die ihren Beitrag gezahlt haben, besitzen Stimmrecht.

(2)

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3)

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres sind Mitglieder des Vereins in den Vorstand wählbar und wahlberechtigt.

(4)

Wahlfunktionen können nur durch Mitglieder des Vereins wahrgenommen werden.

§ 10 Organe, Einrichtungen

(1)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2)

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1)

Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen in der Regel in den ersten sechs Monaten jedes zweiten Geschäftsjahres stattfinden.

Die Wahl des Vorstandes wird alle vier Jahre durchgeführt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes.

(2)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(3)

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Termin in Schriftform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Die Einberufung per E-Mail ist zulässig und bedarf keiner Unterschrift. Im Betreff der E-Mail ist darauf hin zu weisen, dass es sich um die Einladung zu einer Mitgliederversammlung handelt.

(4)

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5)

Die Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes und Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6)

Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben und zu begründen.

(7)

Die Mitgliederversammlung beschließt bei Bedarf haushaltsüberschreitende Maßnahmen, die nicht durch Rücklagen oder Rückstellungen gedeckelt werden können. Sofern diese durch Umlagen finanziert werden müssen, hat der Vorstand die zu erwartenden Kosten und den entsprechenden Umlagebetrag darzulegen.

(8)

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere umfassen:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Vorlage und Beschluss des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
4. Sonstiges

(9)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von einem Vorstandsmitglied oder von einem gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Vereins.

Nach der erfolgten Wahl bestimmt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung

- die/den Vorsitzende/n
- die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n
- den/die Schatzmeister/in,
- den/die Schriftführer/in und
- den/die Beisitzer/in.

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder deren Stellvertreter/in, vertreten.

(3)

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von vier Jahren. Der gewählte Vorstand bleibt nach Ablauf dieser vier Jahre solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

(4)

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse (z.B. Kassenprüfer) einzusetzen und verbindliche Ordnungen (z.B. Beitragsordnung) zu erlassen.

(5)

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes werden die vereinsinternen Aufgaben vom verbleibenden Vorstand bis zur nächsten Wahl wahrgenommen.

(6)

Der Vorstand legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt ab.

(7)

Den Mitgliedern des Vorstandes und den in dessen Auftrag tätig werdenden Vereinsmitgliedern kann nach den Vorschriften des BGB über den „Auftrag“ ein Aufwendungsersatz gewährt werden.

(8)

Passive Vereinsmitglieder (siehe § 5(1)), die als Vorstandmitglieder tätig sind, werden beitragsfrei gestellt.

§ 13 Die Kassenprüfer

(1)

Zwei Mitglieder des Vereins werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung zu Kassenprüfern gewählt. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Leitungsgremium des Vereins angehören.

(2)

Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins anhand des Haushaltsplanes und weiterer Vereinsunterlagen zu überprüfen. Der Vorstand gewährleistet, dass die Kassenprüfer Einblick in die entsprechenden Unterlagen des Vereins nehmen können.

(3)

Diese Prüfung ist jährlich vorzunehmen. Über deren Ergebnis berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung.

§ 14 Grundsätze der Finanzierung

(1)

Der Verein verfügt über ein Vereinsvermögen. Dieses besteht aus

- den zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen,
- den gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen,
- den Einnahmen für erbrachte Leistungen für Nichtvereinsmitglieder,
- den Einnahmen aus Fördermitteln, Zuschüssen und Spenden.

(2)

Diese Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 15 Haftung

(1)

Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2)

Die Ziele des Vereins sind durch seine Organe und Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (§ 31 a und b BGB).

(3)

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Nutzung von Anlagen des Vereins und bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(4)

Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen (§ 31 b, Absatz 2 BGB).

(5)

Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt/Oder.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1)

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an andere steuerbegünstigte Körperschaften des Landessportbundes Brandenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Datenschutz

(1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder und der im Verein Sport treibenden Nichtmitglieder verarbeitet.

(2)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied und jedes im Verein Sport treibende Nichtmitglied folgende Rechte

- das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO),
- das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO),
- das Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO),
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO),
- das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DS-GVO) und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO).

(3)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.

(4)

Der Vorstand kann gemäß § 38 Bundesdatenschutzgesetz eine/n Datenschutzbeauftragte/n bestellen. Wenn 10 oder mehr Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, dann ist der Vorstand dazu verpflichtet, eine/n

Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.04.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Frankfurt/Oder in Kraft. Alle bisher gültigen Fassungen der Satzung treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form vom 19.12.2005, geändert :

am 13.11.2014 - §1 Abs.2, §2 Abs.1 und 4, §12 Abs.3, §13 Abs.5, §14 Abs.2, §15

am 19.05.2015 - §5 Abs.1 und §10 Abs.

am 05.04.2019 - §1, §1 Abs.1, Abs.2, Abs.3, §2 Abs.2, §3, §4, §4 Abs.1, Abs.2, Abs.3, §5, §5 Abs.1, §6, §6 Abs.1, Abs.2, Abs.3, Abs.4, Abs.5, §7, §7 Abs.1, Abs.2, Abs.3, Abs.4, §8, §8 Abs.2, Abs.3, §9, §10, §11, §11 Abs.1, Abs.3, Abs.4, Abs.5, Abs.6, Abs.7, Abs.8, Abs.9, §12, §12 Abs.1, Abs.3, Abs.4, Abs.5, Abs.7, Abs.8, §13, §13 Abs.1, Abs.2, Abs.3, §14, §14 Abs.1, §15, §15 Abs.1, Abs.2, Abs.3, Abs.4, Abs.5, §16, §16 Abs.1, Abs.2, §17, §17 Abs.1, Abs.2, Abs.3, Abs.4, §18

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und das Vereinsgesetz.

Erkner, den 05.04.2019

Der Vorstand
